

---

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute konstituiert sich die neu gewählte Vollversammlung. Etwa ein Drittel der Vollversammlungsmitglieder ist in diesem Gremium neu. Deshalb möchte ich heute, bevor wir gemeinsam mit der Sacharbeit für die nächsten fünf Jahre beginnen, insbesondere den Neuen unter Ihnen Aufgaben und Rechtsstellung der Handwerkskammer und der sie tragenden Organe näher bringen.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts ist zugleich auch die Geburtsstunde der Handwerkskammern in unserem Land. Sie, die Handwerkskammern, sind die Antwort der Politik auf eine fortschreitende Verelendung des Handwerks im Zuge der Industrialisierung ausgangs des 19. Jahrhunderts und auf den Verfall handwerklicher Qualität.

Es war damals – und das gilt es immer wieder zu betonen – eine Forderung der Handwerker selbst, nicht länger von bürokratisch arbeitenden Staatsbehörden verwaltet zu werden, sondern die eigenen Interessen und Belange im Rahmen der Gesetze von einer gewählten, betriebsnäheren Selbstverwaltung in Form einer Kammer wahrnehmen zu lassen. Erstmals tauchte diese radikal-fortschrittlich anmutende Position im sogenannten Handwerkerparlament der Frankfurter Nationalversammlung 1848 / 1849 auf.

Seit bald 115 Jahren obliegt es also den Handwerkskammern, nicht nur berufsständische Gesamtinteressen, sondern auch die Umsetzung staatlicher Aufgaben selbst in die Hand zu nehmen. Ausgangspunkt handwerklicher Selbstverwaltung in der Nachkriegszeit ist die Handwerksordnung von 1953, die in den 90er Jahren und vor allem zuletzt Ende 2003 grundlegend novelliert worden ist. Demnach ist der Handwerkskammer die Durchführung ihrer Aufgaben weitgehend selbst überlassen. Der Staat beschränkt sich in den meisten Fällen nur auf die allgemeine Rechtsaufsicht.

Neben dem Staat setzen vor allem die Gesellschaft, der gesellschaftliche Wandel, die Wirtschaft selbst und die Qualifikationsanforderungen im Handwerk die Rahmenbedingungen für unsere Handwerksbetriebe. Abweichend von der Systematik der Handwerksordnung, die in einem mittlerweile zweistelligen Katalog die Aufgaben der Handwerkskammern definiert – aber auch zum Ausdruck bringt, dass diese Aufzählung keinesfalls abschließend ist –, möchte ich vier signifikante Bereiche der Kammerarbeit in den Vordergrund stellen:

1.

Es ist dies zunächst die Handwerkskammer als Wirtschaftsförderungseinrichtung. Darunter verstehen wir die gesamte Palette betriebswirtschaftlicher, technischer, arbeitsrechtlicher, wirtschaftsrechtlicher und umweltrechtlicher Beratungsleistungen.

Viele gutachterliche Stellungnahmen aus dem bauwirtschaftlichen Bereich, Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Kreditsicherung bis hin zur Beratung in Exportfragen, im Zuliefererwesen oder im Einsatz moderner Datentechniken basieren auf betriebsindividuellen Beziehungen. Deshalb steht darüber in der Presse wenig zu lesen. Dieser Dienstleistungsbereich, der von der Existenzgründung über die Existenzsicherung bis hin zur Betriebsübergabe bzw. -übernahme reicht, hat sich zu einem äußerst wichtigen nicht mehr wegzudenkenden Element unserer Kammerarbeit entwickelt, der darüber hinaus für unsere Betriebe ohne zusätzliche Kosten erbracht wird.

2.

Zugleich sind die Handwerkskammern ihrem gesetzlichen Auftrag folgend aber auch Träger von Bildungs- und Technologiezentren. Die Lehrwerkstätten der Bildungsakademien haben sowohl im Handwerk selbst als auch in



der Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen. Auch wenn es mittlerweile zulassungsfreie Handwerke gibt, so bleibt doch die Fort- und Weiterbildung gerade auch in diesen Handwerken und zur Vorbereitung auf die Selbstständigkeit unverzichtbar. Dies zeigen nicht zuletzt die in den letzten Jahren erfreulicherweise wieder steigenden Meisterprüfungszahlen unserer Kammer im zulassungsfreien Bereich.

Dem Handwerk kann es dabei nicht gleichgültig sein, ob und durch wen Mitarbeiter und Unternehmer weiter qualifiziert werden. Berufliche Bildung ist in erster Linie Sache der Wirtschaft selbst. Deshalb steht eine Handwerkskammer auf diesem Sektor in ganz besonderer Verantwortung gegenüber dem eigenen Wirtschaftsbereich.

3.  
Selbstverständlich muss in diesem Zusammenhang auch der eigentliche Kernbereich unserer Selbstverwaltung erwähnt werden. Es ist dies die Überwachung bei den zulassungspflichtigen Berufen und die Verantwortung für die verschiedenen Handwerksregister – Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier und handwerksähnlicher Gewerbetreibende. Hinzu kommen die Überwachung der dualen Ausbildung und die Verantwortung für das Gesellen- und Meisterprüfungswesen. Gäbe es keine Selbstverwaltung, müssten gerade diese Aufgaben vom Staat selbst wahrgenommen werden.

Ich sagte es anfangs schon: auch eine Kammer muss sich als mittelbare Staats- und unmittelbare Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze bewegen – auch wenn diese uns selbst oft mehr als missfallen. Aber die Gesetze erlässt nun mal der Staat durch seine Gesetzgebungsorgane. Unsere Kompetenzen hängen dann immer von dem Spielraum ab, den uns das staatliche Recht belässt. Ein klassisches Beispiel ist die Schwarzarbeitsbekämpfung. Da wurden uns im Laufe der Jahrzehnte, vor allem bei der Handwerksnovelle 2004, immer mehr Eingriffsmöglichkeiten genommen. Der hier mitunter erhobene Vorwurf, die Kammer tue nichts, erfolgt entweder in Unkenntnis dieser Sach- und Rechtslage oder verkennt diese absichtlich. Wir tun hier aufgrund Ihrer konkreten Hinweise das, was wir im Rahmen unserer Möglichkeiten tun können.

Gleiches gilt für die zentrale Frage, ob und wie häufig wir Personen ohne die erforderliche Meisterqualifikation in die Handwerksrolle eintragen, um es genau zu sagen: „eintragen müssen.“ Auch hier geht mancher an der Basis oder in Innungsversammlungen der Kammerverwaltung gemachte Vorwurf völlig fehl. Unsere Statistik – nachzulesen im Lagebericht 2013 – spricht da eine klare Sprache. Bei insgesamt 1.343 Eintragungen im Jahr 2013 sind 27 Ausübungsberechtigungen für Altgesellen und 33 „normale“ Ausnahmegewilligungen doch ein tolerabler Wert. Bedenken Sie eines: wenn die Voraussetzungen vorliegen, müssen wir eintragen, haben also keinen Ermessensspielraum. Nur: ob die Voraussetzungen vorliegen, das beurteilen wir – und da sind wir streng, viel strenger als manche große Kammer in unserer Nachbarschaft, ja relativ gesehen sogar noch strenger als eine große Handwerkskammer im Freistaat Bayern, die für sich in Anspruch nimmt, hier der „Fels in der Brandung“ zu sein...

Nicht zuletzt ist diese hoheitliche Funktion der Handwerkskammer – das Handeln anstelle des Staates – auch Grundlage der gesetzlichen Zugehörigkeit aller Handwerksbetriebe zur Kammer, oft „Pflichtmitgliedschaft“ genannt. Staatliche Aufgaben lassen sich nur dann in eigener Verantwortung regulieren und durchsetzen, wenn man dazu die Autorität gegenüber allen Betroffenen hat. Wer deshalb die Pflichtmitgliedschaft in Frage stellt muss wissen, dass er damit zugleich auch an den Grundfesten der Selbstverwaltung im Handwerk rüttelt und sich automatisch – wie es vor 115 Jahren war – wieder für die in der Regel betriebsferne Staatsverwaltung ausspricht.

4.  
Schließlich bietet die Handwerkskammer auch ein bedeutendes gesellschaftliches Forum. Sorgen des Handwerks sind im Wesentlichen auch Probleme unserer Mitbürger. In vielen öffentlichen Kammerveranstaltungen geht es darum, diese Anliegen verständlich zu machen. Je mehr Bürger und Politiker aller Ebenen erkennen, dass Handwerker unverzichtbare Mitglieder in unseren Vereinen und Kommunen sind, desto mehr wird auf das Handwerk

und die Kammer gehört. Dazu dient auch die heutige Vollversammlung, die nicht zuletzt auch ein Forum für Forderungen und Empfehlungen an die regionale und überregionale Politik sein soll.

Die Erledigung und die Umsetzung all dieser Aufgaben obliegt den Organen der Kammer, d. h. der Vollversammlung, dem Vorstand und den Ausschüssen. Die Vollversammlung ist dabei das oberste und im Zweifelsfall allzuständige Organ. Sie, meine Damen und Herren, sind sozusagen die „Parlamentarier des regionalen Handwerks“. So wie ein Bundestagsabgeordneter im Regelfall die „Freiheitlich demokratische Grundordnung“ als Grundlage für die parlamentarische Demokratie und unseren Staat bejahen wird, müssen Sie die Selbstverwaltungseinrichtung Handwerkskammer bejahen und sollten sich nicht als deren Gegner verstehen – bei allen sachlichen Meinungsunterschieden, die es in einem demokratischen Selbstverwaltungssystem immer geben wird und auch geben muss.

Dem von Ihnen zu wählenden Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer – mit der fachlichen und möglichst professionellen Unterstützung durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Hinzu kommen ständige Ausschüsse für besondere Aufgaben, wie der Rechnungsprüfungsausschuss oder der Berufsbildungsausschuss. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Ausdruck seiner zentralen Sonderstellung ist vor allem die volle Parität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und die Mitwirkung von Lehrern mit beratender Stimme. Auch können seine Vorschläge nur mit einer qualifizierten Mehrheit von der Vollversammlung abgelehnt oder abgeändert werden.

Sicherlich würde man aber die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Organen und zwischen diesen und der Geschäftsführung falsch interpretieren, wollte man darunter nur eine Einbahnstrasse von der einen Ebene hinunter auf die andere verstehen. Unsere handwerkliche Selbstverwaltung lebt vielmehr von der Vielfalt der Initiativen des Ehrenamtes und des Hauptamtes, vom Sachverstand der berufsständischen Vertreter, aber auch von qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern, die sich keineswegs nur auf die laufenden Verwaltungsaufgaben zurückziehen dürfen.

Dem steht nicht entgegen, dass solcher Art gebündelte Initiativen der Beschlussfassung der Vollversammlung bedürfen, wenn sie Auswirkungen in die Betriebe des Kammerbezirks hinein haben sollen und damit den beruflichen Lebensraum der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffen. Dies ist vielmehr Ausdruck eines demokratisch legitimierten Verfahrens, das der Vollversammlung politisch grundlegende Positionsbestimmungen und rechtssetzende Gewalt zugleich zuweist.

Denken Sie dabei an die typischen, der Vollversammlung vorbehaltenen Aufgaben, z. B. an die Rechtssetzungskompetenz im Bereich der beruflichen Bildung oder im Prüfungswesen, an das Budgetrecht und an die Festsetzung der Kammerbeiträge, die beide als finanzielle Rahmenbedingung ganz entscheidend unsere Arbeit prägen. Oder an die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes aus der Mitte der Vollversammlung. Wenn Sie auch als Mitglied der Vollversammlung keinen Abgeordneten-Status haben, so sind Sie doch vergleichbar mit diesen in Ihren Entscheidungen stets nur Ihrem Gewissen unterworfen. Die Handwerksordnung sieht keinen Fraktionszwang vor.

Lassen sie mich abschließend noch die Zusammensetzung unserer Gremien streifen. Nur die Mitgliedschaft in der Vollversammlung ist an berufliche Ausgewogenheit und nicht mehr wie früher an regionale Vorgaben gebunden. Die berufliche Festlegung soll sicherstellen, dass alle Berufsgruppen Vertreter in die Vollversammlung entsenden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die starken Berufe die kleinen majorisieren könnten und damit letztlich auch die Wahrnehmung der Gesamtinteressen als typische Kammeraufgabe gefährdet wäre. Im Gegensatz dazu gibt es für den Vorstand und die Ausschüsse – die Besonderheiten des Berufsbildungsausschusses habe ich bereits angesprochen – keine Vorgaben für beruflichen Proporz.



Zum Schluss danke ich Ihnen, dem Vorstand und dem Präsidium persönlich und zugleich im Namen der Verwaltung für das gute Zusammenwirken nicht nur im abgelaufenen Jahr, sondern in der gesamten nun zurückliegenden 5-jährigen Amtsperiode und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit für die ich Ihnen unser weiteres, uneingeschränktes Engagement versichern darf.